



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

60. Jg. Nr. 7 / 26. April 2004

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf 24

Bekanntmachung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad über die Satzung zur Regelung der Benutzung des Kurparks „Auwiesen“ in Kötzing (Kurparksatzung) 24

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2004 29

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 14. April 2004 über die Sitzung des Bezirksausschusses 29

Gebührensatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf

Gemäß § 24 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS) wird bekannt gemacht, dass die Neufassung der Gebührensatzung des ZTS, Sitz Deggendorf, im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, Nr. 3 (Sonderausgabe), vom 27. Februar 2004, amtlich bekannt gemacht wurde. Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Rötz gehört diesem Zweckverband seit dem 01. Oktober 2000 an.

Cham, 09. März 2004
Zweckverband für die
Tierkörperbeseitigungsanstalt Rötz

Zellner
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad über die Satzung zur Regelung der Benutzung des Kurparks „Auwiesen“ in Kötzing (Kurparksatzung)

Die von der Versammlung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad in der Sitzung vom 01. April 2004 erlassene Satzung zur Regelung der Benutzung des Kurparks „Auwiesen“ in Kötzing (Kurparksatzung) wird nachstehend bekanntgemacht.

Regensburg, 02. April 2004
Zweckverband zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad

Schmid
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung der Benutzung des Kurparks „Auwiesen“ in Kötzing (Kurparksatzung)

Der Zweckverband zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) – BayRS 2020-1-1-I – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) i.V.m. § 12 Nr. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1998 (RABl OPf. S. 5) zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.1999 (RABl OPf. S. 22), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der Zweckverband zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad (nachfolgend als „Zweckverband“ bezeichnet) unterhält den Kurpark „Auwiesen“ als öffentliche Einrichtung. Sein räumlicher Bereich ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die ihr Bestandteil ist.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Bestandteile des Kurparks sind insbesondere alle Grünflächen, Blumenbeete und –gärten, Pflanzen, Sträucher, Bäume und sonstige Gehölze, Wege, Stege und Brückenbauwerke, der Pavillon, sämtliche Wasserflächen, das Kioskgebäude mit Toilettenanlage, die Minigolfanlage, die Sommerstockschießbahnen, Parkplätze sowie alle Plätze und Spielplätze im Parkbereich.

- (2) Einrichtungen des Kurparks sind
- alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz dienen (z.B. Brunnen- und Beleuchtungsanlagen, Pfingstfigur, Fahnen, Kunstwerke)
 - alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sandkästen, Bänke, Tische, Stühle, Liegestühle, Papierkörbe, Abfallbehälter, Kneippeinrichtungen, Toilettenanlagen);
 - Gebäude (z.B. Pavillon, Kiosk, Lagerschuppen).

§ 3

Recht der Benutzung, Einschränkung der Unentgeltlichkeit

Jede Person ist berechtigt, den Kurpark unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Das Recht des Zweckverbandes (oder von Dritten nach Genehmigung durch den Zweckverband), für ihre Veranstaltungen im Kurparkbereich ein Entgelt zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 4

Verhalten im Kurpark

- Die Benutzer des Kurparks dürfen seine Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigen, verunreinigen oder verändern.
- Die Benutzer des Kurparks müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Im Kurpark ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 - das Pflücken von Blumen und das Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und sonstigen Gehölzen
 - die Ausübung von Sportarten, wodurch Einrichtungen und Bestandteile des Kurparks beschädigt werden könnten
 - das Rad-, Mofa-, Moped- und Motorradfahren und das Parken, Abstellen und Waschen dieser Verkehrsmittel sowie das Benutzen sonstiger Fortbewegungsgegenstände (z.B. Inline-Skaten, Skateboards usw.), ausgenommen das Fahren mit Kleinkinderrädern und Rollstühlen auf den Wegen, Auf ausdrücklich dafür ausgewiesenen Radwegen ist das Radfahren erlaubt.
 - das Wegwerfen von Papier und anderer Abfälle, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe, Abfallbehälter) und die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll
 - das Besteigen von Bäumen, Brückenbauwerken und sonstiger Einrichtungen,
 - das Entfernen von Stühlen und sonstiger Einrichtungen von ihren Standorten,
 - das Liegen auf Tischen,
 - das Zelten und Nächtigen,
 - das Betreten von Blumenbeeten und -gärten,
 - das Errichten von offenen Feuerstätten,
 - das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses,
 - das Benutzen von Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten,
 - das Errichten, Aufstellen und Anbringen von Gegenständen,
 - das Feilbieten und das Ankaufen von Waren aller Art (einschließlich Speisen und Getränke), das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren aller Art und gewerbliche Leistungen und die Abhaltung von Vergnügungen, Veranstaltungen und Versammlungen aller Art,
Dies gilt nicht für den Betrieb des Kiosk.
 - das Mitbringen von Haustieren mit Ausnahme von Hunden, die jedoch angeleint geführt werden müssen; Hundekot ist vom Hundeführer(in) sofort zu beseitigen
 - das Füttern der Enten
 - der Aufenthalt im betrunkenen Zustand.

- Feiern und Veranstaltungen aller Art dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Genehmigung durch den Zweckverband (Anmeldung im Büro der Kurverwaltung und Tourist-Info Kötzing) und den damit einhergehenden entsprechenden Auflagen abgehalten und durchgeführt werden. Ab 22.00 Uhr herrscht Nachtruhe im Park.

§ 5

Kinderspielplätze

Die Kinderspielplätze im Kurpark, ihre Spielgeräte und ihre sonstigen Einrichtungen sind ganzjährig zur Benutzung freigegeben, soweit es die Wetterverhältnisse erlauben. Sie dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benutzt werden.

§ 6

Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme

- Wer Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung der Kurparkbestandteile und -einrichtungen durch Haustiere, insbesondere durch Hundekot; die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.
- Kommt jemand seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Zweckverband den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, Gefahr im Verzuge besteht oder die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dringend geboten ist.

§ 7

Besondere Benutzung

- Die Benutzung des Kurparks über die Zweckbestimmung des § 3 hinaus bedarf der Erlaubnis des Zweckverbandes.
- Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Bestandteile oder Einrichtungen des Kurparks ganz oder teilweise vorübergehend für die Benutzung allgemein, bestimmte Kurparkbestandteile und -einrichtungen oder bestimmte Teile davon während der Nachtzeit oder während der Wintermonate gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 9

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung des Kurparks als öffentliche Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 10

Einzelanordnungen

Der Zweckverband und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen; ihnen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11

Platzverweis

- Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, im Kurparkbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht, in die Kurparkbestandteile oder -einrichtungen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohten Handlung verwendet werden sollen oder gegen Anstand und Sitte verstößt, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, von der

Polizei und Berechtigten des Zweckverbandes, vom Platz verwiesen werden. In diesen Fällen kann außerdem das Betreten des Kurparks für einen bestimmten Zeitraum verboten werden.

- (2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist Folge zu leisten. Wer aus dem Kurpark verwiesen ist, darf ihn auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 12

Haftung, Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzer des Kurparks haften dem Zweckverband nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden an Kurparkbestandteilen und -einrichtungen, der durch ihr Verschulden dem Zweckverband entsteht.
- (2) Der Zweckverband haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kurparks durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung des Kurparks und seiner Einrichtungen (§ 2) erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr. Der Zweckverband haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kurparks ergeben, wenn einer Person, der sich der Zweckverband zur Unterhaltung der Kurparkbestandteile und -einrichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) In den Wintermonaten erfolgt die Benutzung von Verkehrsflächen (einschl. der Wasser- und Eisflächen) des Kurparks unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt oder gestreut sind.
- (5) Die Beleuchtung im Park wird täglich mit der einsetzenden Dämmerung in Betrieb genommen und um 24.00 Uhr wieder abgeschaltet.

§ 13

Ausnahme im Einzelfall

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 3 Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausnahmen nach Abs. 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (§ 36 Abs. 2 BayVwVfG).

§ 14

Zu widerhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die in § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet, es sei denn, dass eine Ausnahme (§ 13) zugelassen ist,
2. entgegen § 5 die Kinderspielplätze, ihre Spielgeräte und ihre sonstigen Einrichtungen benutzt,
3. der Wiederherstellungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 den Kurpark über seine Zweckbestimmung hinaus benutzt,
5. eine Benutzungssperre gemäß § 8 zu widerhandelt,
6. einer aufgrund des § 10 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet,
7. einem gemäß § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zu widerhandelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 02. April 2004

Zweckverband zur Weiterentwicklung des Luftkur- und Kneipp-Kurorts Kötzing zum Kneipp-Heilbad

Schmid
Verbandsvorsitzender



schraffierte Fläche:

Kurpark „Auwiesen“
in 93444 Kötzing



DATUM: 11.03.04

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2004

I.

Gemäß § 17 der Verbandssatzung vom 13. Dezember 1993 (RABl S. 100), geändert mit Satzung vom 3. Juni 1996 (RABl S. 67), und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Februar 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.757.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	249.100 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 300.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.680.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50 : 50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14. April 2004 Az.: 230-1512 AM-Z 3-10 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92224 Amberg, Herrnstraße 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 15. April 2004
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
Oberbürgermeister
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz vom 14. April 2004 über die Sitzung des Bezirksausschusses

Die 3. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags der Oberpfalz in der Wahlperiode 2003/2008 findet am

Freitag, den 14. Mai 2004, um 15.00 Uhr,
im Alten Festsaal
im Gebäude der Bezirkssozialverwaltung, Regensburg,
statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bezirkshaushalt 2003
 - a) Bekanntgabe der Jahresrechnung 2003
 - b) Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
 - c) Bildung von Haushaltsausgaberesten
 - d) Wertung des Budgets der einzelnen Unterabschnitte
2. Vergabe von Bauleistungen für das Verwaltungsgebäude an der Ludwig-Thoma-Straße
3. Kündigung von Mitgliedschaften des Bezirks
4. Förderung der Tierzucht in der Oberpfalz
5. Förderung des Verbandes Bayer. Rassegeflügelzüchter e.V.
6. Förderung der Umweltstation Neunburg vorm Wald
7. Förderung der BRK Bergwacht, Abschnitt Bayerwald
8. Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH; Erweiterung des Geschäftszweckes
9. Vollzug der Verwaltungsgerichtsordnung; Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreter für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht
10. Sonstiges

II. Nichtöffentliche Sitzung

Rupert Schmid
Bezirkstagspräsident